

1. Zweck dieser Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den von KIR Group bereitgestellten Services und die Nutzung von Elektrofahrzeugen der KIR Group GmbH (nachfolgend KIR Group). KIR Group stellt registrierten natürlichen Personen als Unternehmer sowie juristischen Personen (nachfolgend Kunde) bei bestehender Verfügbarkeit Elektrofahrzeuge zur Nutzung bereit. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Registrierung, den Abschluss des Kundenvertrages, die jeweiligen Nutzungsverträge und die Nutzung des Produktes.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich daher gleichermaßen angesprochen fühlen.

2. Begriffsdefinition und Geschäftsgebiet

- 2.1. Kunde ist ein gewerblicher Kunde mit dem ein ein zeitlich befristeter Vertrag mit der Option auf Verlängerung vereinbart wurde.
- 2.2. Benutzer ist eine natürliche Person die laut Punkt 4 dieser AGB die Kriterien zur Nutzung des KIR Group e-Fahrzeuges erfüllt.
- 2.3. Das Geschäftsgebiet ist Österreich. Die Benutzung des Fahrzeugs außerhalb des Geschäftsgebietes ist in Ausnahmefällen möglich. Dafür ist von KIR Group vor Fahrtantritt eine schriftliche Genehmigung einzuholen ist.

3. Preis

- 3.1. Es gelten die Preise des jeweils aktuell gültigen Tarifblattes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des jeweiligen Kundenvertrages.
- 3.2. Sämtliche von diesen abweichenden AGB finden auf die zwischen KIR Group und dem Kunden abgeschlossene Vertragsbeziehung keine Anwendung.

4. Reservierungs- und Nutzungsberechtigung, Fahrerlaubnis

- 4.1. Für das eCar Sharingservice sind Kunden und Benutzer reservierungs- und nutzungsberechtigt, die
 - 4.1.1. eine aktive Registrierung als Benutzer bei KIR Group haben,
 - 4.1.2. das Mindestalter von 21 Jahren vollendet haben,
 - 4.1.3. seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechungen im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B sind, den hierüber ausgestellten, gültigen Führerschein bei Fahrtantritt und der gesamten Fahrt bei sich tragen und alle darin gegebenenfalls enthaltenen Auflagen und Beschränkungen bei Fahrtantritt und der gesamten Fahrt erfüllen,
 - 4.1.4. das Original des aktuellen Führerscheins innerhalb 2 Tage vor dem ersten Fahrtantritt bei der KIR Group Registrierungsstelle vorgewiesen haben und bei KIR Group eine Kopie hinterlegt haben.
- 4.2. Bei Entzug oder Verlust der Lenkberechtigung erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung für KIR Group-Fahrzeuge für die Dauer des Verlustes oder Entzuges. Dasselbe gilt für die Dauer eines Fahrverbotes. Kunden haben die Entziehung oder Einschränkungen ihrer

Fahrberechtigung, wirksam werdende Fahrverbote oder eine vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme ihres Führerscheins unverzüglich an KIR Group zu melden.

5. Überprüfen des Fahrzeuges vor Fahrtantritt „Alt-Schäden“

- 5.1. Der Benutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen. Weiters ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen und mit der im Auto befindlichen Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Mängel/Schäden oder Verunreinigungen sind KIR Group vor Fahrtantritt telefonisch oder per email an support@KIR Group.at zu melden und in der Schadensliste zu vermerken. Die Meldung von Neuschäden muss zwingend vor Start des Fahrzeuges erfolgen, um eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens gewährleisten zu können. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung von KIR Group.
- 5.2. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Benutzer, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands berechnet.
- 5.3. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.

6. Behandlung und Nutzung der Fahrzeuge, verbotene Nutzungsweisen

Der Benutzer hat die Fahrzeuge pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in dem Handbuch, der Betriebsanleitung, den Fahrzeugunterlagen und nach den Herstellervorgaben die im Handschuhfach des jeweiligen KIR Group Fahrzeugs hinterlegt sind, zu benutzen. Der Benutzer hat das Fahrzeug vor dem Abstellen gegen Diebstahl zu sichern (Fenster, Schiebedach, ggf. Verdeck und Türen müssen verschlossen sein).

- 6.1. Der Benutzer muss bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrzeug die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 6.2. Dem Benutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken zu benutzen:
 - 6.2.1. zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere für Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
 - 6.2.2. für Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings sowie Fahrten abseits befestigter (asphaltierter, betonierter, gepflasterter oder mit ähnlichem [verdichtetem] Belag versehener) Straßen;
 - 6.2.3. zur gewerblichen Personenbeförderung und sonstigen gewerblichen Mitnahme von Personen;
 - 6.2.4. zur Verfügungstellung an Dritte ausgenommen es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung;
 - 6.2.5. für Werbemaßnahmen des Kunden ausgenommen es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung;
 - 6.2.6. zur Begehung von Straftaten;
 - 6.2.7. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;

- 6.2.8. zum Transport von Gegenständen, die aufgrund Ihrer Form, Größe oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können;
- 6.2.9. zum Abschleppen von Anhängern, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen;
- 6.2.10. zum Transport von Tieren, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum verstaut ist.

Weiter ist es dem Benutzer untersagt:

- 6.2.11. das Fahrzeug für Fahrten außerhalb Österreichs zu benutzen;
- 6.2.12. das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol (es gilt eine Promillegrenze von 0,0 ‰), Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu lenken;
- 6.2.13. Kinder unter 14 Jahren und kleiner als 150 cm zu befördern, wenn keine geeignete und altersgerecht zugelassene Rückhalteeinrichtung (Babyschale, Kindersitz, Sitzerhöhung) für das Kind verwendet wird. Der Benutzer muss alle Herstellerhinweise zur Montage und Demontage von Kinderrückhaltesystemen befolgen;
- 6.2.14. Kinder unter 14 Jahren und 150 cm groß oder größer zu befördern, wenn sie nicht den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen;
- 6.2.15. das Fahrzeug grob zu verschmutzen oder Abfälle aller Art im Fahrzeug zurückzulassen.
- 6.2.16. im Fahrzeug zu rauchen oder Mitfahrern das Rauchen zu gestatten.
- 6.3. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. schuldhafte Nichterfüllung einer Bestimmung gemäß den vorstehenden Unterpunkten durch den Benutzer berechtigen KIR Group nach einer nachweislich erfolgten Abmahnung zu einer sofortigen Sperrung (siehe auch §18 Sperrung) des Benutzers ohne zeitliche Beschränkung. Ersatzansprüche sind in einem solchen Falle ausgeschlossen.
- 6.4. KIR Group ist außerdem berechtigt, sich bei Störungen des Nutzungsprozesses telefonisch mit dem Benutzer zu verbinden und die Ursache der Störung zu ermitteln.

7. Laden, Ladekarte

- 7.1. Am Ende jeder Fahrt muss der Benutzer das Fahrzeug an der vorgesehenen Ladestelle aufladen. Für die Aufladung bei bestimmten, dem Benutzer bekannt gegebenen Ladestationen, ist die im Fahrzeug befindliche Ladekarte zu verwenden. Bei anderen Ladestellen muss der Benutzer die Laderechnung selbst bezahlen.
- 7.2. Der Benutzer verpflichtet sich, die Ladekarte sowie ein etwaiges Ladekabel ausschließlich zum Laden des KIR Group Fahrzeuges zu verwenden. KIR Group behält sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte bzw. des Ladekabels den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Der Benutzer verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften, vertragswidrigen Verwendung der Ladekarte bzw. des Ladekabels zur Zahlung einer Ersatzgebühr in Höhe von EUR 500,-.
- 7.3. Die Ladekabel der Elektrofahrzeuge sind stets im Fahrzeug zu belassen und mitzuführen; Aufwendungen, die KIR Group aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden dem Benutzer gemäß des aktuell gültigen Tarifblattes oder tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist der Anbieter berechtigt,

Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.

8. Die KIR Group-Karte

- 8.1. Die KIR Group-Karte dient als Zugangsmedium zum Fahrzeug. Die KIR Group-Karte ist als physisches Medium als RFID Karte oder als Softwareapplikation für Smartphones verfügbar.
- 8.2. Jeder Benutzer erhält eine KIR Group-Karte für den Zugang zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik; eine Weitergabe der KIR Group-Karte an nicht fahrberechtigte Personen ist nicht gestattet.
- 8.3. Die KIR Group-Karte bleibt Eigentum von KIR Group. Die KIR Group-Karte darf nicht zerstört oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Die Zuwiderhandlung führt unmittelbar zum Erlöschen der Fahrberechtigung und zum Ausschluss von KIR Group.
- 8.4. Bei Kartenverlust oder vorsätzlicher Beschädigung wird von KIR Group eine Ersatzkarte zum Pauschalpreis laut Tarifblatt ausgestellt. Bei unverschuldeter Beeinträchtigung wird eine kostenfreie Ersatzkarte ausgestellt.
- 8.5. Es ist untersagt, die KIR Group-Karte mit informationstechnischen Methoden auszulesen, zu kopieren oder zu manipulieren. Das Zuwiderhandeln und der Versuch führen unmittelbar zum Ausschluss von KIR Group, und der Benutzer trägt die Kosten eines aus der Zuwiderhandlung ggf. resultierenden Schadens.
- 8.6. Der Benutzer hat einen Verlust oder die Zerstörung der KIR Group-Karte unverzüglich an KIR Group zu melden (per email an support@KIR Group.at oder telefonisch an die Support-Hotline), so dass KIR Group die KIR Group-Karte sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Der Benutzer wird über die erfolgte Sperrung via E-Mail informiert.
- 8.7. Der Benutzer haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der KIR Group-Karte verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch ein Diebstahl, eine Beschädigung oder eine missbräuchliche Nutzung des KIR Group Fahrzeuges ermöglicht wurde, soweit der Eintritt dieser Schäden von ihm zu vertreten ist.
- 8.8. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist/sind die KIR Group-Karte/n unverzüglich an KIR Group zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Kunden eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß des aktuell gültigen Tarifblattes berechnet. KIR Group behält sich vor, vom Kunden Ersatz seines tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Kunden weitere KIR Group-Karten zur Fahrzeugöffnung übergeben, finden die Regelungen dieser AGB sinngemäß Anwendung. Sollten Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält der Benutzer den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme von KIR Group. Der Fahrzeugschlüssel ist KIR Group bei Fahrzeugrückgabe wieder auszuhandigen.

9. Buchungspflicht/Fahrzeugstandort

- 9.1. Der Benutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes bei KIR Group zu buchen. Allfällig vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten.
- 9.2. Kann der Benutzer den in der Buchung bekannt gegebenen und vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern.

- 9.3. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung durch einen anderen Benutzer nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Benutzer nicht eingehalten werden, wird eine Ersatzgebühr in der Höhe von EUR 300,- vom Benutzer erhoben.
10. Nutzungsdauer
- Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt/endet jeweils zur vollen halben Stunde.
11. Stornierungen
- 11.1. Kann ein Benutzer seine Buchung nicht einhalten, ist die Buchung unverzüglich zu stornieren, um das Fahrzeug wieder verfügbar zu machen.
- 11.2. Verkürzungen von Buchungen sind wie Stornierungen zu behandeln. KIR Group informiert den Benutzer, wenn das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Benutzer kann dann die Buchung stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umbuchen.
12. Haftung der KIR Group
- 12.1. Die Haftung der KIR Group, mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Benutzers, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der KIR Group oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohnedies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung (siehe dazu Pkt 14 dieser AGB) besteht.
- 12.2. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind KIR Group zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür nach Aushändigung wird seitens KIR Group nicht übernommen.
- 12.3. Soweit die Erbringung einer vertragliche Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf deren Eintritt KIR Group – auch nicht durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen – keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streik), ist eine Haftung der KIR Group ausgeschlossen.
13. Haftung, Obliegenheiten des Kunden
- 13.1. Der Benutzer haftet nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln, sofern er das Fahrzeug oder die KIR Group-Karte beschädigt bzw. entwendet oder seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat.
- 13.2. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Ansprüche Dritter und Nutzungsausfall. Hat der Kunde seine Haftung aus Unfällen für Schäden der KIR Group durch die Vereinbarung von gesonderten Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Benutzers führen.
- 13.3. Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Benutzer begangenen Verkehrsstrafen- und Besitzstörungshandlungen sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst (nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“).
- 13.4. Die Kosten der KIR Group für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß des aktuell gültigen Tarifblattes erhoben wird.
- 13.5. Der Kunde ist verpflichtet, KIR Group die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann KIR Group dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands in Rechnung stellen.
- 13.6. Bei verschuldeter Verspätung des Benutzers ohne entsprechende Umbuchung der Reservierung oder Verlängerung der Reservierung oder telefonisches Informieren der KIR Group Support-Hotline, wird der dadurch entstandene Schaden an den Kunden weiterverrechnet.
14. Versicherung
- 14.1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht und Vollkaskoversicherung.
- 14.2. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Versicherungsschutzes durch den Kunden ergeben sich aus dem aktuell gültigen Tarifblatt.
- 14.3. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der KIR Group zulässig ausgenommen es ist anderslautend vereinbart.
15. Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht
- 15.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden am KIR Group Fahrzeug ist der Benutzer verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des KIR Group Sharing Fahrzeugs, zu Schaden kam.
- 15.2. Der Benutzer muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet.
- 15.3. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Benutzer kein Schuldgeständnis abgeben. Der Benutzer ist verpflichtet, KIR Group zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat KIR Group nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten.
- 15.4. Eignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Benutzer hierbei verletzt wurde, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens zwei Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. KIR Group verrechnet dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand eine Aufwandspauschale gemäß des aktuell gültigen Tarifblattes berechnen.
- 15.5. Auf Verlangen von KIR Group hat der Kunde jederzeit den genauen Standort des KIR Group Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des KIR Group Fahrzeuges zu ermöglichen.
- 15.6. Der Kunde ist verpflichtet im Falle eines von ihm verschuldeten Unfalles außerhalb des Geschäftsgebietes alle Kosten zu übernehmen, die durch einen Rücktransport des Fahrzeuges zurück in das Geschäftsgebiet nach erfolgter Reparatur anfallen.

16. Rückgabe der Fahrzeuge nach abgeschlossener Buchung
- 16.1. Der Benutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der gebuchten Nutzungsdauer ordnungsgemäß laut dem im Angebot festgelegten Standort bzw. einen von mehreren festgelegten Standorten zurückzugeben.
- 16.2. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Papieren in einem sauberen Zustand sowie ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lichter und sonstige elektronische Geräte ausgeschaltet, gegen Diebstahl gesichert) retourniert wird und mit der KIR Group-Karte ordnungsgemäß gesperrt wird.
- 16.3. Die Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Benutzers bleibt KIR Group vorbehalten.

17. Technikereinsatz
- Verursacht der Benutzer einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten dieser AGB bzw. des Kundenvertrages (insbesondere bei nicht anschließen mittels Ladekabel an der vorgesehenen Ladestelle, nicht versperren des KIR Group-Fahrzeuges), so werden dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß des aktuell gültigen Tarifblattes und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

18. Rückholung
- 18.1. Im Falle eines Unfalls oder einer Panne wird das Fahrzeug kostenfrei abgeschleppt.
- 18.2. Im Falle eines verschuldeten Vorfalles wie das Nicht-Aufladen der Fahrzeugbatterie oder der Antritt einer Fahrt mit unzureichend aufgeladener Fahrzeugbatterie oder Befahren einer längeren Strecke, die das Fahrzeug nicht leisten kann, wird die Rückholung laut aktuell gültigen Tarifblatt verrechnet.
- 18.3. Eine Rückholung des KIR Group Fahrzeuges, die durch das Verschulden des Benutzers notwendig wurde, wird laut aktuell gültigen Tarifblatt an den Kunden verrechnet.

19. Sperrung
- KIR Group ist berechtigt, den Kunden oder einen Benutzer des Kunden aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für Teilnahme am KIR Group Service zu sperren.
- 19.1. Dies gilt insbesondere, solange nicht unerhebliche, zumindest eine Monatsgebühr laut Angebot übersteigende Forderungen der KIR Group aus früheren Service-Nutzungen trotz Fälligkeit noch nicht ausgeglichen wurden,
- 19.2. bei Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen,
- 19.3. Nichtvorlage des Originalführerscheins innerhalb einer von KIR Group gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen des Benutzers gegen wesentliche Vertragspflichten.

KIR Group wird den Benutzer schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung informieren.

20. Datenschutz

KIR Group erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Benutzers ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) zum Zwecke der Übermittlung eigener Werbung sowie zum Zwecke der Bonitätsprüfung. Auf Grundlage dessen erklärt der Kunde folgendes: „Hiermit erkläre ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass KIR Group im Einklang mit den Bestimmungen des DSG 2000 die von mir bekannte gegebenen personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung eigener Werbung erhebt, verarbeitet und nutzt sowie zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Prüfung der Kreditwürdigkeit nutzt. Des Weiteren erteile ich meine ausdrücklich Zustimmung dazu, die mit GPS-Ortung ausgerüsteten Fahrzeuge, zum Zwecke der Erstellung eines automatischen, elektronischen Fahrtenbuches, eine GPS-Positionsbestimmung erfolgt. Diese Zustimmung gilt auch bei Verstößen gegen die Rückgabepflichten oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens, so dass KIR Group auch diesfalls berechtigt ist, GPS- Positionsbestimmungen vorzunehmen. Diese Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen, wobei ich meine diesbezügliche Erklärung an support@KIR Group.at richte. KIR Group wird weiters von mir ermächtigt, bei Verkehrsstrafen oder sonstigen Verwaltungsübertretungen bzw. sonstigen Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften meine personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die jeweilige Behörde zu übermitteln. Gleiches gilt für Lenkererhebung wegen Besitzstörungshandlungen. Wurde das Fahrzeug nicht von mir, dem Benutzer des Kunden, gefahren, bin ich verpflichtet, den Namen und die Anschrift des Fahrers unverzüglich an KIR Group mitzuteilen.“. KIR Group verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Benutzers als auch des Kunden nicht an Dritte zum Zwecke der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Nach dem DSG 2000 hat derjenige, dessen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden – über schriftliches Verlangen und Nachweis seiner Identität in geeigneter Form – ein Recht auf unentgeltliche Auskunft der über ihn gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Sofern der Benutzer von diesen Rechten Gebrauch machen möchte, insbesondere seine obige Zustimmung widerrufen möchte, richtet er seine Erklärung an emailadresse support@KIR Group.at.

Die Dauer der Datenspeicherung beläuft sich auf 6 Monate.

21. Vertragsänderungen

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden und den Benutzern schriftlich per E-Mail bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt und erlangen für das zwischen dem Kunden und der KIR Group bestehende Vertragsverhältnis Geltung, sofern der Kunde nicht rechtzeitig einen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn KIR Group bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an KIR Group abgesendet werden. Bei einem allfälligen Widerspruch des Kunden ist KIR Group berechtigt, den Kundenvertrag zu kündigen.

22. Kündigung

Der Kundenvertrag wird grundsätzlich mit einer befristeten Vertragslaufzeit vereinbart, die ordentliche Kündigung für beide Parteien ist erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende dieser befristeten Vertragslaufzeit möglich. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages aus wichtigem Grund.

23. Fair Use

23.1. KIR Group versteht unter Fair Use sowohl die gefahrenen Kilometer als auch die Anzahl und Dauer der Buchungen. Aufgrund von Erfahrungswerten beläuft sich eine Buchung durchschnittlich bei einer Fahrt von 40km auf ca. vier Stunden. Die Anzahl der gefahrenen Kilometer sollen sich in diesem Rahmen einer Fahrt bewegen und nur in Ausnahmen darüber

hinaus. Sofern ein individueller Kundenvertrag abgeschlossen wurde, gelten die dort getroffenen Regelungen.

- 23.2. Es ist untersagt, ein Fahrzeug bei Nutzung durch mehr als einen Kunden, mehrere Tage hindurch von einem Benutzer zu buchen.
- 23.3. Bei zuwiderhandeln und wiederholter, nachweislich erfolgter Aufforderung zur Einhaltung der Fair-Regelung durch KIR Group kann KIR Group eine Preisanpassung der Monatspauschale beim betroffenen Kunden durchführen.

24. Sonstige Bestimmungen

- 24.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt

auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt.

- 24.2. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und / oder dieser AGB berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit des übrigen Inhalts.
- 24.3. Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind.
- 24.4. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen sowie sonstige bestehenden oder zukünftigen zweiseitigen oder internationalen Verträge finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Handelsgericht Wien.